

Individuelle Prämienverbilligung

Die Individuelle Prämienverbilligung hängt von mehreren Gesetzen und Verordnungen ab :

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung
- Verordnung über die Krankenversicherung
- Gesetz über die Krankenversicherung
- Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die Kantonalen Subventionen
- Subventionierung der Krankenversicherungsprämien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen

Bezüger

Die Versicherten und die Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können einen Beitrag zur Prämienermässigung erhalten, insofern sie nachfolgende Bedingungen erfüllen :

- a) bei einer im Sinne des KVG anerkannten Krankenkasse gegen Krankenpflege versichert sind;
- b) am 1. Januar des Jahres für welches die Subvention verlangt wird, im Kanton Wallis wohnhaft sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes;
- c) die laut dieser Verordnung festgesetzten Einkommensgrenzen zur Beitragsberechtigung nicht überschreiten.

Versicherte, welche am 31. Dezember des dem Subventionsjahr vorausgehenden Jahres 20 Jahre alt waren, werden als Einzelfall behandelt.

Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen entspricht dem reinen Einkommen vor den kantonalen und kommunalen Abzügen (Ziffer 24) der Steuerrechnung der berücksichtigten Steuerperiode, welchem fünf Prozent des neu eingeschätzten Nettovermögens dazugerechnet wird. Die im Ausland erworbenen Einkommens- und Vermögenselemente werden in der Berechnung des massgebenden Einkommen mitberücksichtigt.

Das neu eingeschätzte Nettovermögen entspricht dem neu eingeschätzten Bruttovermögen abzüglich Schulden und Pauschalabzüge. Der Wert der Privatgebäude wird auf Grund eines durch den Staatsrat festgelegten Koeffizienten von 215% (die ersten 100'000 Franken werden nicht aufgewertet und zum Steuerwert erfasst) neu eingeschätzt.

Die Versicherten oder Familien dessen neu eingeschätztes Bruttovermögen von einer Millionen Franken durch den Staatsrat festgelegten Betrag überschreitet, haben kein Anrecht auf Subventionen.

Vom massgebenden Einkommen werden die Kraft des Familienrechtes oder einer Vereinbarung bezahlten Unterhaltsbeiträge sowie die Kapitaleleistungen abgezogen. Für die an der Quelle besteuerten Personen entspricht das Einkommen den 80 Prozent des im Vorjahr oder im laufenden Jahr steuerbaren Einkommens, erhöht durch die Vermögenselemente. Wenn sich bei der Festsetzung des Beitragsrechts das massgebende Einkommen wesentlich und dauernd verändert hat, wird das Subventionsanrecht neu überprüft.

Wenn das berücksichtigte Einkommen während dem Subventionsjahr wesentlich und dauerhaft zugenommen hat, bleibt die gewährte Subvention erhalten. Das Beitragsrecht wird im folgenden Jahr neu überprüft.

Einkommensgrenzen

Einkommensgrenzen 2005 und 2006:

	2005	2006
Einzelperson	29'500 Franken	34'000 Franken
Ehepaar ohne Kinder	44'250 Franken	51'000 Franken
Einzelperson mit einem Kind	50'825 Franken	58'150 Franken
Ehepaar mit einem Kind	55'250 Franken	63'250 Franken
Zusätzlich für jedes weitere Kind	11'000 Franken	12'250 Franken

Berechnung

Die kantonale Hilfe beträgt, laut einer aufgrund des Einkommens erstellten abnehmenden Tabelle, im Minimum 20 Prozent und im Maximum 80 Prozent der erfassten durchschnittlichen regionalen Prämien. Für die Versicherten, welche eine Versicherung mit einem Selbstbehalt abgeschlossen haben, werden ebenfalls die durchschnittlichen regionalen Prämien berücksichtigt.

Die kantonale Hilfe darf jedoch die effektive Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen. Die Empfänger von Ergänzungsleistungen der AHV/IV erhalten die vollständige Subventionierung der durchschnittlichen Bezugsprämie.

Privates Verhältnis

Zur Berechnung des Beitragsrechtes der Eltern werden Kinder bis zum 20. Altersjahr miteinbezogen. Wenn Personen zwischen 18 und 20 Jahren nicht gemeinsamen Haushalt mit den Eltern führen, kann ein persönliches Subventionsgesuch eingereicht werden.

Für getrennt lebende Ehegatten ohne Kinderlasten kommt die Einkommensgrenze für alleinstehende Personen zur Anwendung und ihr massgebendes Einkommen wird getrennt gerechnet.

Die Ehegatten werden als getrennt lebend betrachtet :

- a) im Falle dauernder rechtlicher Trennung;
- b) im Falle tatsächlicher Trennung.

Massgebend ist das familiäre Verhältnis am 1. Januar des Subventionsjahres. Änderungen der familiären oder persönlichen Verhältnisse, welche während dem Jahr eintreten, werden im folgenden Jahr berücksichtigt.

Wenn ein Versicherter seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt, bleibt das Anrecht auf Prämienermässigung während dem ganzen betreffenden Jahr aufrechterhalten.

Anmeldung zur IPV

Mitteilung zum Subventionsanrecht für 2006

Die Subventionsberechtigten werden aufgrund der Steuereinschätzungen automatisch erfasst. Die Mitteilung zum Subventionsanrecht werden den Subventionsberechtigten, die im Steuerregister erfasst sind, automatisch im Monat Februar 2006 zugestellt.

Versicherte welche Subventionsbezüger waren

Die Versicherten, welche im Jahre 2005 Subventionsbezüger waren und am 1. Januar 2006 derselben Krankenkasse angeschlossen geblieben sind und für 2006 Anrecht auf Subventionen haben, werden eine Bestätigung zum Subventionsanrecht für 2006 erhalten. Sie haben keine weiteren Schritte zu unternehmen.

Neue Subventionsberechtigte und Subventionsberechtigte 2005, welche die Krankenkasse gewechselt haben

Die neuen Subventionsberechtigten und die Subventionsberechtigten 2005, welche die Krankenkasse gewechselt haben, erhalten eine Zusage zum Subventionsanrecht für 2006, versehen mit einer Bestätigung, welche im Falle einer Geltendmachung der Subventionen, innert 10 Tagen der Krankenkasse zu übermitteln ist.

Besteuerung an der Quelle

Die Personen, welche im Steuerregister nicht enthalten sind (z.B. Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung B), müssen für 2006 ein persönliches Subventionsgesuch einreichen.

Die betreffenden Personen können die diesbezüglichen Formulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse beziehen. Diese Gesuche müssen bis spätestens am 31. Dezember 2006 bei der Kantonalen Ausgleichskasse eingereicht werden

Auskünfte erteilt:

Frau Petra Bregy
027 324 92 67
petra.bregy@avs.vs.ch

Informationsquelle: www.avs.vs.ch